

als wünschenswert erscheinen. Auch sie wurde unter Adarulfs Namen hergestellt, zwar in keinem Teil von ihm geschrieben¹, aber vielleicht von ihm beaufsichtigt und schliesslich durch Fulrads eigenhändige Unterschrift als zweites, gleichwertiges Original beglaubigt.

Schon in der Aufzählung des Besitzes im Saargebiet begegnen mehrfache Aenderungen. 'Gamundias' fehlt, aus dem Satz 'quantumcunque Haribertus in ipsa loca habuit' ist in B 'Hairbertisuillare'² geworden; nach 'Fechingas' ist gegenüber dem ursprünglichen, nicht dem später verbesserten Text von A, noch 'Fachinulfingas' eingefügt. Es war dies eine Ergänzung, der man Bedeutung beilegte; ich komme darauf bei Besprechung der Rezension C noch zurück. Die erste ganz offenkundige Verbesserung tritt im folgenden hervor, indem in B durch Einfügung der Worte 'similiter et in Alsacis seu in Morthenauia' die Lage des nun folgenden Besitzes zuverlässig bezeichnet und als neue Gruppe von der früheren geschieden ist, während in A auf 'similiter Fechingas' ganz gleichartig 'similiter Fredishaim' folgt, ohne dass angedeutet war, dass hiermit eine Besitzreihe ganz anderer Gauzugehörigkeit einsetzte, und die Gaubezeichnung 'et reliquas res per loca diversa tam in Alisacius quamque in Mordinauia' erst nachhinkt. Die Aufzählung des elsässischen Besitzes ist durch Weglassung aller entbehrlichen Erläuterungen ganz knapp zusammengefasst, dabei aber durch vier Ortsangaben 'Fresenhaim, Suntoba, Bebonouillare, Scofhaim' vermehrt; und dass es sich hier tatsächlich um Füllung der unvollständigen Liste handelt, geht daraus hervor, dass Sundhofen bereits in DK. 27 unter Fulrads Eigengütern aufgeführt war. Wie der Beginn, so ist auch der Schluss dieser Gruppe deutlich und richtig abgegrenzt, indem 'Uualterouillare', das in A an die Spitze der Güter des Seillegaues geraten war, dort aufgezählt ist, wo es nach seiner Lage in der badischen Ortenau hingehört. Wieder folgt dann die orientierende Gauangabe 'nec non et in Salninse'. Die lange Pertinenzformel, die in A den ersten Teil der Vergabungen abschloss, ist in B als entbehrlich ganz fortgelassen, das Wesentliche aus ihr, die

1) Es trat hier also der Fall ein, den Bresslau, Forsch. z. deutschen Gesch. XXVI, 56 als 4c bezeichnet hatte: Herstellung der ganzen Reinschrift durch einen Vertreter, der aber in der Subscription nur den Namen seines Auftraggebers nannte und hierdurch irreführte. Mit den erhaltenen Zeugnissen aus der Kanzlei Karls d. Gr. hat diese Hand nichts zu tun. 2) Doch ist das Wort in B so stark verwischt, dass ein Tilgungsversuch nicht ausgeschlossen ist.